



Info zu GAFI (Gesetzesänderung vom 12. Dezember 2014 des ZGB und OR)

Durch vermehrte Transparenz bei den juristischen Personen und den Inhaberaktien soll insbesondere die Geldwäscherei bekämpft werden.

Die wichtigsten Massnahmen im Einzelnen:

- **Eintragungspflicht aller privatrechtlichen Stiftungen ins Handelsregister:** Ab dem 1. Januar 2016 müssen alle privatrechtlichen Stiftungen ins Handelsregister eingetragen werden, damit sie die Rechtspersönlichkeit erlangen. Bisher nicht eingetragene Familien- und kirchliche Stiftungen müssen sich innerhalb von 5 Jahren ins Handelsregister eintragen lassen.
- **Meldepflicht der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen:** Natürliche oder juristische Personen, die Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft erwerben, müssen den Erwerb innert eines Monats bei der Gesellschaft melden. Personen, die Inhaberaktien bereits halten, müssen die Meldung bis Ende 2015 vornehmen. Entsprechend haben die Gesellschaften ein Verzeichnis über die Inhaberaktionärinnen und Inhaberaktionäre zu führen. Die Nichtbeachtung der Meldepflicht führt zur Sistierung der Mitgliedschaftsrechte. Zudem verirken die Vermögensrechte (z.B. Bezugsrechte und Dividenden)
- **Pflicht zum Führen von Verzeichnissen:** Neben dem Verzeichnis über Inhaberaktien müssen seit 1. Juli 2015 auch Verzeichnisse über Partizipationsscheine, wirtschaftlich Berechtigte an Aktien und GmbH-Anteilen sowie über Genossenschaftsmitgliedschaften geführt werden.
- **Zugangspflicht:** Jede Schweizer AG, GmbH oder Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Zugang zum Aktienbuch sowie zu den Verzeichnissen haben (vgl. Art. 718 Abs. 4 OR, Art. 814 Abs. 3 OR und Art. 898 Abs. 2 OR). Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit auf sie zugegriffen werden kann.
- **Erleichterte Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien:** Im Rahmen dieser Revision wurde Art. 627 Ziffer 7 OR aufgehoben, so dass für die Umwandlung der Aktienart von Inhaber- in Namenaktien keine statutarische Grundlage mehr notwendig ist. Gemäss dem revidierten Art. 704a OR kann die Aktienart neu mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die Statuten dürfen kein strengeres Quorum vorsehen.
- **Anpassung von Statuten und Reglementen:** Statuten und Reglemente sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten (1. Juli 2015) an die Vorgaben der Gesetzesänderung vom 12. Dezember 2014 anzupassen. Nach Ablauf der zweijährigen Frist werden die nicht gesetzeskonformen Bestimmungen ungültig (Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2014).

Für detaillierte Informationen empfehlen wir Ihnen die [Praxismitteilung des EHRA](#) zu konsultieren.